

Mandanten- Brief

November 2023

1. Vorabhinweise zur Einführung der e-Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz soll **ab 2025** die **elektronische Rechnung (e-Rechnung)** zum **Standard für Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer** werden. Dieses Vorhaben basiert auf Plänen der EU und ist der erste Schritt zur Einführung eines nationalen Meldesystems für alle Umsätze, mit dem der Fiskus Umsatzsteuerbetrug bekämpfen will. Für **Lieferungen und Leistungen an Endverbraucher** ändert sich nichts. Um das vom Fiskus gesetzte Ziel für die **e-Rechnung** zu erreichen, **muss** diese ein **strukturiertes elektronisches Format haben**, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. Es kommt also **nicht nur** auf einen **elektronischen Übermittlungsweg** an, sondern **auch** auf die **Verwendung des richtigen elektronischen Formats**. Reine PDF-Dateien, die bisher gerne als „elektronische Rechnung“ zum Einsatz kommen, sind dagegen ab 2025 nicht mehr ohne weiteres zulässig.



Auch wenn das Gesetz noch nicht verabschiedet ist, hat das **Bundesfinanzministerium vorab Hinweise** dazu **gegeben**, welche Formate für die e-Rechnung künftig anerkannt werden und was Unternehmen jetzt schon bedenken sollten. Die Finanzverwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine **Rechnung nach dem XStandard oder nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1** eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die **der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht**. Sofern das Gesetz in diesem Punkt unverändert beschlossen wird, würden daher auch Rechnungen in diesen beiden Formaten die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für eine e-Rechnung erfüllen. Diese Aussage ist deshalb von Bedeutung, weil **verschiedene Softwarelösungen mindestens eines der beiden Formate schon unterstützen**, zumal **seit November 2020 alle Rechnungen an Behörden über 1.000 Euro als e-Rechnung nach dem XStandard ausgestellt** werden müssen. Das Ministerium weist aber der Vollständigkeit halber darauf hin, dass **auch weitere Rechnungsformate die gesetzlichen Anforderungen an eine e-Rechnung erfüllen** können. Weil die e-Rechnung zunächst nur für inländische Umsätze obligatorisch sein wird, hat man die Erörterungen bis jetzt aber auf die gebräuchlichsten inländischen Formate beschränkt.

Außerdem hat die Finanzverwaltung entschieden, dass ab der Einführung der obligatorischen e-Rechnung **bei einem hybriden Format**, das einen strukturierten Teil mit einem für Menschen lesbaren Teil kombiniert (z.B. PDF-Datei mit als XML eingebetteter ZUGFeRD-Rechnung), **anders als bisher der strukturierte Teil maßgeblich** sein wird. Im Fall einer **Abweichung zwischen den beiden Teilen** haben dann die **Daten aus dem strukturierten Teil Vorrang** vor den Daten aus der Bilddatei. An der grundsätzlichen Zulässigkeit eines hy-

e-Rechnung soll ab 2025 Pflicht für Geschäfte mit inländischen Unternehmen werden

e-Rechnung muss ein automatisch verarbeitbares Format haben

allein die elektronische Übermittlung genügt nicht für eine e-Rechnung

Ministerium gibt vorab Hinweise zu geplanten Änderungen

XStandard und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 erfüllen Vorgaben für ein strukturiertes Format

Rechnungen an Behörden müssen schon seit 2020 den XStandard erfüllen

weitere Formate können auch in Frage kommen

bei hybriden Formaten hat künftig strukturierter Teil Vorrang vor dem Bildteil

briden Formats ändert dies aber nichts. Beim **EDI-Verfahren** ist sich das Ministerium dessen **Bedeutung für bestimmte Bereiche der Wirtschaft** bewusst. Die Finanzverwaltung arbeitet deshalb aktuell an einer Lösung, die die **Weiter-nutzung der EDI-Verfahren** auch unter dem künftigen Rechtsrahmen **so weit wie möglich sicherstellen** soll.

Laut der Entwurfsfassung des Gesetzes können Unternehmen in einem **Übergangszeitraum bis Ende 2025** statt einer e-Rechnung **auch eine sonstige Rechnung** ausstellen. Für Unternehmen, deren **Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro** betragen hat, gilt diese **Übergangsfrist sogar bis Ende 2026**. Das Ministerium weist allerdings darauf hin, dass zumindest die **Entgegennahme einer e-Rechnung schon ab dem 1. Januar 2025 für alle inländischen Unternehmer verpflichtend** sein wird. Die geplante Übergangsregelung betrifft nur die Ausstellung einer Rechnung. Wenn der Rechnungsaussteller sich für die Verwendung der e-Rechnung entscheiden sollte, muss der Rechnungsempfänger diese auch entgegennehmen. Allerdings hat der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme zum Wachstumschancengesetz bereits **gefordert, die Einführung der e-Rechnung um zwei Jahre zu verschieben**. Um der Wirtschaft genügend Zeit für die Klärung der vielen Anwendungsfragen, die Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten und die Anpassung der Geschäftsprozesse und IT-Systeme zu geben, soll daher nach dem Willen des Bundesrats **auch der Empfang von e-Rechnungen erst ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend** sein. Über den letztendlichen Einführungszeitpunkt werden die Parlamente voraussichtlich kurz vor dem Jahresende entscheiden.

2. Dokumentation von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Damit das Finanzamt **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit als steuerfrei anerkennt**, verlangt es in der Regel eine **genaue Aufzeichnung der Arbeitszeit**. Weil statt der genauen Uhrzeit des Beginns und Endes der Nachtarbeit nur ein Zeitraum und die darin geleistete Stundenzahl aufgezeichnet wurde, verweigerte das Finanzamt daher einem Arbeitgeber die Steuerfreiheit der Zuschläge. Dem hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein widersprochen und festgestellt, dass **ungenauere Aufzeichnungen unschädlich** sind, **soweit die gesetzlichen Voraussetzungen** für die Steuerfreiheit **nachweislich erfüllt** sind. Dass die Nachtarbeit geleistet wurde, war in diesem Fall unstrittig, es ging nur um den Umfang der Aufzeichnungspflicht.

3. Anscheinsbeweis für private Kfz-Nutzung II

Nach dem Finanzgericht Köln hat sich auch das Finanzgericht Münster mit der **Dienstwagennutzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers** befasst und ist zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen: Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein **zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung** eines Firmenwagens vorliegen, wenn **im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot** vereinbart wurde. Das Finanzgericht hat außerdem festgestellt, dass die **vGA nicht nach der 1 %-Regelung, sondern nach Fremdver-**

Fiskus ist sich der Bedeutung des EDI-Verfahrens bewusst

Übergangsfristen für Ausstellungspflicht von e-Rechnungen

Entgegennahme von e-Rechnungen schon ab 2025 verpflichtend

Bundesrat fordert Verschiebung der Pflicht zur e-Rechnung um zwei Jahre auf 2027

Steuerfreiheit von Zuschlägen erfordert genaue Aufzeichnung der Arbeitszeiten

ungenauere Aufzeichnungen können im Einzelfall unschädlich sein

weiteres Finanzgericht stellt verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund Anscheinsbeweis fest

gleichsgrundsätzen zu bewerten ist, was zumindest im Streitfall zu einem noch höheren Ansatz der Privatnutzung geführt hätte. In jedem Fall hatte die vGA aufgrund des Anscheinsbeweises aber zur Folge, dass auch **keine Sonderabschreibung auf das Fahrzeug möglich** war, weil die **Sonderabschreibung eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % voraussetzt**. Das Finanzamt und das Gericht gingen aber von einer Privatnutzung in Höhe von 50 % aus. Vor dem Hintergrund dieses und anderer Urteile sollten Gesellschafter-Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot daher nicht nur vereinbaren, sondern auch durch geeignete Maßnahmen (Fahrtenbuch etc.) dessen Umsetzung dokumentieren, um nicht später eine böse Überraschung zu erleben.

4. Kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen

Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass der **ermäßigte Umsatzsteuersatz für die kurzfristige Vermietung** von Wohn- und Schlafräumen **nicht auf die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden beschränkt** ist, hat das Bundesfinanzministerium nun den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst**. Im Streitfall ging es um die **Vermietung von Wohncontainern** an Erntehelfer, die nun ebenfalls unter den ermäßigten Steuersatz fällt. Maßgeblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist neben der Kurzfristigkeit der Vermietung, dass der **Schwerpunkt der Leistung in der Überlassung der Wohn- oder Schlafräume zur Beherbergung** liegt. Entscheidend ist dabei der Charakter der Leistung aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers. Beispielsweise ist die Vermietung von nicht ortsfesten Hausbooten oder Wohnmobilen nicht begünstigt, da dabei nicht der Beherbergungsgedanke im Vordergrund steht, sondern die Mobilität für die Gesamtleistung charakterbestimmend ist.

5. Frist zur Selbstnutzung eines geerbten Familienheims

Immer wieder gibt es Streit mit dem Finanzamt um die Frage, ob die **Selbstnutzung eines geerbten Familienheims schnell genug** erfolgte, um die Steuerbefreiung dafür in Anspruch nehmen zu können. Das Finanzamt gewährt regelmäßig eine **Frist von sechs Monaten**, um den Entschluss zur Selbstnutzung zu fassen und in die Tat umzusetzen. Wenn aber **vorher noch Bau- oder Renovierungsmaßnahmen notwendig** sind, können die sechs Monate schnell überschritten werden. Das passierte auch einem Erben, der die Doppelhaushälfte seines Vaters mit der eigenen zu einer Einheit verbinden wollte, aber von der Durchfeuchtung des Kellers, der Witterung und der angespannten Auftragslage bei den Handwerkern ausgebremst wurde. Nachdem der Bundesfinanzhof die ursprünglich **vom Finanzamt und Finanzgericht angelegten Maßstäbe als zu streng gerügt** hatte, hat das Finanzgericht Münster nun den Anspruch auf die Steuerbegünstigung bestätigt. Auch wenn die Bauarbeiten insgesamt fast drei Jahre gedauert haben, hat der Erbe **nachweislich schon kurz nach dem Tod des Vaters den Entschluss zur Selbstnutzung gefasst** und Angebote für die Renovierung eingeholt. Zwar hat der Erbe die Pflicht, die Renovierungsarbeiten und die Beseitigung etwaiger Mängel zeitlich so zu fördern, dass es nicht zu unangemessenen Verzögerungen kommt. Ein **unverhältnismäßiger**

nur Überwachung des Privatnutzungsverbots verhindert Anscheinsbeweis

vGA ist nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten

keine Sonderabschreibung aufgrund Anscheinsbeweis

ermäßigter Umsatzsteuersatz für kurzfristige Vermietung nicht nur für Räume in dauerhaft errichteten Gebäuden

Leistungsschwerpunkt muss in der Überlassung von Wohn- oder Schlafräumen liegen

Steuerbefreiung für geerbtes Familienheim setzt Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten voraus

Renovierung kann Selbstnutzung deutlich verzögern

entscheidend ist ein nachweislich frühzeitiger Entschluss zur Selbstnutzung und das Vorantreiben der Bauarbeiten

Aufwand zur zeitlichen Beschleunigung ist aber **nicht erforderlich**. Auch die schlechte Witterung und die Auftragslage bei den Handwerkern können dem Erben nicht zum Vorwurf gemacht werden, meint das Gericht.

6. SV-Meldeportal ersetzt sv.net

Die Sozialversicherungsträger haben eine **neue Webanwendung** entwickelt, die das von vielen Arbeitgebern genutzte **sv.net ersetzen soll**. Dieses **SV-Meldeportal wurde am 4. Oktober 2023 freigeschaltet** und steht den Nutzern **in den Jahren 2023 und 2024** noch **kostenlos** zur Verfügung, **sofern sich die Arbeitgeber** oder deren Auftragnehmer **bis zum 31. März 2024 als Nutzer registrieren**. Danach kostet die Nutzung 36 Euro für eine oder 99 Euro für mehrere Betriebsnummern. In einer **Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023** kann das Vorläuferprodukt **sv.net uneingeschränkt auch weiterhin genutzt** werden. Das neue SV-Meldeportal ist unter der Webadresse <https://www.sv-meldeportal.de> zu erreichen. Für die Anmeldung ist ein ELSTER-basiertes Zertifikat notwendig, für das sich Nutzer auf der neuen Website <https://mein-unternehmenskonto.de> registrieren müssen. Insbesondere Arbeitgeber, die bisher regelmäßig über sv.net eine A1-Bescheinigung beantragt haben, sollten sich um eine schnelle Registrierung kümmern.

7. Anspruch auf Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer

Der Vorsteuerabzug von Einfuhrumsatzsteuer setzt voraus, dass der eingeführte **Gegenstand für die Zwecke der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des Unternehmens eingeführt** wurde. Das setzt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs voraus, dass das **Unternehmen den Gegenstand selbst für diese Umsätze verwendet**. Erbringt der einführende Unternehmer in Bezug auf den eingeführten Gegenstand dagegen **lediglich eine Verzollungs- oder Beförderungsdienstleistung**, steht ihm daher **kein Anspruch auf Vorsteuerabzug** der Einfuhrumsatzsteuer zu. Den Erstattungsanspruch muss der Dienstleister stattdessen bei seinem Kunden geltend machen, in dessen Auftrag er die Verzollung vorgenommen hat, und dem der Vorsteuerabzug zusteht.

8. Zuwendungen an Streamer sind umsatzsteuerpflichtig

Streamingangebote von Einzelpersonen über Twitch, YouTube und vergleichbare Plattformen sind nicht nur beim Publikum seit Jahren sehr beliebt, sondern sind auch für immer mehr Menschen eine Neben- oder sogar Haupteinkommensquelle. Was in der Regel als harmloses Hobby beginnt, ruft spätestens dann das Finanzamt auf den Plan, wenn signifikante Einnahmen erzielt werden. Die **Einnahmen** stammen **meist überwiegend aus Werbeerlösen**, die der Plattformbetreiber auszahlt. Daneben können die Zuschauer aber **dem Streamer auch freiwillig einen Geldbetrag zuwenden (sog. „Donation“)**. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun die Auffassung des Finanzamts bestätigt, dass **auch diese Donations ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt** sind, das dem Streamer im Rahmen eines Leistungsaustauschs als Gegenleistung für die Unterhaltungsleistung zufließt, die er anbietet.

kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich

SV-Meldeportal ersetzt ab 2024 das bisherige sv.net

kostenlose Nutzung bis Ende 2024 bei Registrierung bis 31. März 2024

Anmeldung erfordert Registrierung für ein Zertifikat

Vorsteuerabzug nur für Gegenstände, die den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen dienen

kein Vorsteuerabzug für Transporteure und Zolldienstleister

Zuschauer können Angebot eines Streamers mit freiwilligen Zuwendungen belohnen

auch solche Zuwendungen sind für den Streamer ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für seine Leistung